

§ 19 WVAbstG Stimmzettel

WVAbstG - Wiener Volksabstimmungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Der Stimmzettel ist nach Muster der Anlage 2 herzustellen. Im Falle mehrerer Volksabstimmungen sind Stimmzettel verschiedener Farbe zu verwenden. /2

In Kraft seit 01.07.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at